



P238-P212-05020-17
(Änderung I)

21.05.2019

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven - Conneforde gem. § 43 d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen des mit Datum vom 8. Juni 2018 festgestellten Plans, ergänzt und geändert durch die Planfeststellungsbeschlüsse vom 23. Juli 2018 und 21. November 2018 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst Änderungen entlang der gesamten planfestgestellten Trasse. Gegenstand der Planänderung sind neben Anpassungen und Erweiterungen der bereits planfestgestellten temporären Baustelleneinrichtungsflächen sowie der temporären und dauerhaften Zuwegungen auch die Verschiebung der Masten 39 und 45. Zudem sind zusätzliche Seilzugflächen sowie Flächen zur Aufstellung von Schutzgerüsten vorgesehen, die temporär in Anspruch genommen werden. Die Planänderung umfasst auch die Planungen zum Entwässerungskonzept (temporäre Wasserhaltungsflächen) der Maststandorte bzw. während der Masterrichtung.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die Planänderungen umfassen die Anpassung der Leitungsführung durch die geringfügigen Verschiebungen der Masten 39 und 45 sowie Veränderungen an den Zuwegungen zu diversen Maststandorten. Es sind Veränderungen an den temporären Seilzugflächen sowie die Ergänzung einer Seilzugfläche an Mast Nr. 17 auf Grünland vorgesehen.

Im Zuge der Planänderung kommt es kleinflächig zu veränderten Schutzstreifen über Grünland. Wald oder Gehölze sind davon nicht betroffen, damit ist vorhabensbedingt keine Wuchshöhenbeschränkung erforderlich. Zusätzliche Rückbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wirkt mit keinen weiteren Vorhaben zusammen. Kumulierende Vorhaben i.S.d § 10 UVPG befinden sich nicht im Wirkraum der Planänderung.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug oder Nutzungsänderung

Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen

Pflanzen: Angaben zur Inanspruchnahme von Pflanzen

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen sowie Seilzug- und Schutzgerüstflächen zu einer zusätzlichen Beanspruchung von Biototypen und Boden. Hiervon sind überwiegend Biototypen geringer Wertstufe betroffen. Kleinflächig kommt es auch zur Inanspruchnahme gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope und gem. § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile. Darüber hinaus kann es durch die Bautätigkeiten zu Bodenverdichtungen kommen, hiervon sind auch Bereiche mit Böden besonderer Bedeutung betroffen.

Die anlagebedingte Beanspruchung von Biototypen und Boden bleibt unverändert. Durch die Versetzung der Masten werden die gleichen Biototypen in gleichem Flächenumfang neu dauerhaft beansprucht. Mit der Veränderung dauerhafter Zuwegungen sind ebenfalls keine Versiegelungen verbunden. Demnach geht mit der Planänderung kein zusätzlicher Flächenverlust einher.

1.3.2 Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser

Das Vorhaben bedingt keinen umfänglichen Gewässerausbau, vereinzelt werden kurze Gewässerverrohrungen im Bereich von Zuwegungen erforderlich. Im Bereich der Fundamentgruben ist eine zeitlich begrenzte Wasserhaltung notwendig. Das geförderte Wasser wird ordnungsgemäß und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde entsorgt. Im Rahmen der Gründungsarbeiten kann es zu einer Veränderung der Grundwasserdeckungsschichten bzw. zu einem Anschneiden des Grundwasserleiters kommen. Da diese jedoch nur kleinflächig und punktuell an den verschobenen

Maststandorten erfolgen, ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwassers zu rechnen.

Darüber hinaus sind mit der Planänderung keine Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderungen oder Veränderungen der Grund- und Oberflächenwasserentnahme verbunden.

1.3.3 Tiere: Angaben zur Inanspruchnahme von Tieren

Während der Bauphase kann es im direkten Umfeld der Bautätigkeiten zu Störungen von Tieren kommen, diese gehen nicht über das Maß der planfestgestellten Trasse hinaus. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase können Lebensräume von Tieren betroffen sein. Durch die Verschiebung der Masten 39 und 45 wird Lebensraum des Kiebitzes überspannt, wodurch es anlagebedingt zu einer dauerhaften Funktionsminderung der Lebensräume im überspannten Bereich kommt.

1.3.4 biologische Vielfalt: Angaben zur Inanspruchnahme der biologischen Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen der Bautätigkeiten fallen Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung an. Die anfallenden Materialien und Reststoffe werden entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Während des Betriebs der Leitung fallen keine Abfälle an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase kann es vorübergehend in begrenztem Umfang zu Erschütterungen sowie zu Schall- und Abgasemissionen durch die Baufahrzeuge und Bautätigkeiten kommen. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Bautätigkeiten zu rechnen.

Betriebsbedingt sind keine relevanten Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nicht zu erwarten. Während der Bauphase werden wassergefährdende Stoffe in Form von Treibstoff für Baufahrzeuge verwendet. Die gesetzlichen Regelungen werden eingehalten, sodass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist. Durch die Bereithaltung von Ölbindemitteln vor Ort, wird das Risiko einer Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser weitestgehend minimiert. Hinsichtlich des zugelassenen Schutzanstriches der Masten sind entsprechende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Freisetzungen vorgesehen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Im Rahmen der Bautätigkeiten kommen Stoffe, die die menschliche Gesundheit gefährden könnten, nur in geringem Umfang zum Einsatz. Die technische Planung der 380-kV-Leitung Wilhelmshaven

– Conneforde wird abgesehen von den Verschiebungen der Masten 39 und 45 nicht verändert. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von mehr als 500 m, sodass die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewährleistet ist. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung kommt es auch zu keinen Veränderungen in Bezug auf Lärm- und Schadstoffemissionen.

2. Standort der Vorhaben

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für landforst- u. fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Durch die Planänderung werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, in geringem Umfang auch gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope und gem. § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile beansprucht.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Durch die Planänderung hat sich die temporäre Flächeninanspruchnahme gem. § 30 BNatSchG geschützter Biotope und gem. § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile kleinflächig verändert, darüber hinaus sind überwiegend geringwertige Biotoptypen von der Planänderung betroffen. Im Bereich des Vorhabens befinden sich unter anderem Böden besonderer Bedeutung. Die Böden im Bereich der verschobenen Maststandorte sind durch landwirtschaftliche Nutzung bereits stark anthropogen überprägt. Somit ist davon auszugehen, dass sie hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen in ihrer Wertigkeit teilweise gemindert sind.

Im Bereich des Mast Nr. 45 befinden sich Kiebitzlebensräume, die durch die Verschiebung des Masts in geringem Umfang zusätzlich überspannt werden, wodurch es zu einer Funktionsminderung dieser Lebensräume kommt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Es befinden sich keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgelisteten Schutzgebiete im Bereich des Vorhabens, noch sind diese Gebiete in der näheren Umgebung der geänderten Maststandorte und Zuwegungen betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen:

Auswirkungen der Planänderung werden auf die Schutzgüter Pflanzen (Biotope) und Boden durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Zuge der Bautätigkeiten hervorgerufen. Hierdurch kommt es zur Entfernung von Biotopen und einer möglichen Verdichtung von Boden. Daraus resultierende Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen, die im Rahmen des

Landschaftspflegerischen Begleitplans definiert und planfestgestellt wurden, kompensiert. Baubedingt beeinträchtigte Flächen werden nach Beendigung der Bautätigkeiten entsprechend der Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt und stehen anschließend erneut als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Treten baubedingte Bodenverdichtungen auf, erfolgt im Anschluss der Bautätigkeiten eine Tiefenlockerung des Bodens.

Anlagebedingt werden durch eine Mastverschiebung Kiebitzlebensräume neu überspannt. Die daraus resultierende Funktionsminderung der Flächen als Lebensraum wird durch eine bereits planfestgestellte Kompensationsmaßnahme (K4) ausgeglichen. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG während der Bauphase zu vermeiden, sind außerdem entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die bereits planfestgestellt sind. Darüber hinaus sind mit der Planänderung keine Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Boden verbunden. Auswirkungen durch die Planänderung auf diese Schutzgüter sind lokal begrenzt, kleinflächig und von temporärem Charakter, zudem sind sie i.d.R. reversibel. Demnach ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden zu rechnen.

Auswirkungen auf die weiteren UVP-Schutzgüter Mensch insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe sowie auf Schutzgebiete, die über das Maß der planfestgestellten Trasse hinausgehen, sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eingriffe durch die Planänderung werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Die planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die Planänderung.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A. gez. Kutscher, 21.05.2019